
Verordnung

vom 4. April 1968

betreffend die Bewertung der Warenvorräte und die Reservestellungen

(LGBI. 1968 Nr. 12, Ziffer 3, ausgegeben am 11.4.1968)

Gestützt auf Artikel 44, lit. c, Artikel 47, Absatz 1, lit. b, sublit. aa, Artikel 77, Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 164 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 30. Januar 1961, LGBI. 1961 Nr. 7, verordnet die Regierung:

Art. 1

Rohstoffe, Halbfabrikate, Fabrikate und sonstige Waren sind nach den Selbstkosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, nach dem Marktwert einzuschätzen.

Art. 2

Auf dem Wert des Warenlagers nach Artikel 1 werden 33 1/3% als privilegierte (stille) und im Zeitpunkt der Äufnung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens 33 1/3% des neuen Inventarwertes.

Art. 3

1) Die Reservebildung nach Artikel 2 wird von der Steuerverwaltung nur anerkannt, wenn der Steuerpflichtige ein mengenmässig vollständiges Inventar führt und den Steuerbehörden über Verlangen genügende Angaben über die Bewertung zu Selbstkosten bzw. zum Marktwert liefert.